

Kantonale Volksabstimmung vom 8. März 2015

Abstimmungsinfo

Kurzinformationen

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz

Der Kantonsrat hat das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz am 27. August 2014 beschlossen. Er unterbreitet den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zwei Varianten zur Abstimmung. **Die Varianten unterscheiden sich einzig in der Regelung der Ladenöffnungszeiten von Montag bis Freitag.**

Das neue Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG)

- ◆ fasst fünfundzwanzig bisherige Erlasse in einem Einzigen zusammen;
- ◆ reduziert die Anzahl Paragraphen von bisher rund 350 auf 106;
- ◆ lässt veraltete Regelungen weg oder modernisiert sie;
- ◆ regelt die Zuständigkeiten neu;
- ◆ schafft klare Kompetenzen;
- ◆ regelt die Sexarbeit und die Tourismusförderung;
- ◆ hebt vier Bewilligungspflichten auf;
- ◆ reduziert die Regelungsdichte und die administrative Belastung für KMU.

In der Bearbeitung der Gesetzesvorlage war vor allem die Regelung der Ladenöffnungszeiten umstritten. Mit der Variantenabstimmung haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Auswahl zwischen:

- ◆ Variante 1: Die Läden können von Montag bis Freitag von 5 Uhr bis 20 Uhr und an Samstagen bis 18 Uhr geöffnet sein oder
- ◆ Variante 2: Die Läden können von Montag bis Freitag von 5 Uhr bis 18.30 Uhr und an Samstagen bis 18 Uhr geöffnet sein. An einem Werktag können sie die Öffnungszeiten bis 21 Uhr hinausschieben.

Der Kantonsrat hat der Vorlage am 27. August 2014 mit einem Stimmenverhältnis von 94 JA zu 1 NEIN zugestimmt.

Erläuterungen

Warum wurde ein neues Wirtschafts- und Arbeitsgesetz geschaffen?

Im neuen Wirtschafts- und Arbeitsgesetz werden sämtliche wirtschaftsrelevanten Bereiche in einem einzigen Erlass zusammengefasst. So können 25 bisherige Gesetze oder Verordnungen aufgehoben und die Anzahl Paragraphen von rund 350 auf 106 reduziert werden. In der Regel werden die geltenden Bestimmungen ohne materielle Änderungen in das neue Gesetz überführt. Wo sich solche, aufgrund von Änderungen des Bundesrechts, parlamentarischer Vorstösse oder gesellschaftlicher Veränderungen aufdrängen, werden neue Regelungen vorgeschlagen. Gleichzeitig wird versucht, den administrativen Aufwand zu verringern und überholte Bestimmungen aufzuheben.

Die Bestimmungen zur Sexarbeit stellen gesetzliches Neuland dar. Aufgrund der zunehmenden öffentlichen Forderungen, in diesem Bereich gesetzliche Eckpfeiler zu setzen, enthält das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz dazu Regelungen. Diese sollen dazu beitragen, eine gewisse Ordnung schaffen zu können und die Prävention zu stärken.

Das Ziel, das neue Wirtschafts- und Arbeitsgesetz kostenneutral zu gestalten, konnte nicht vollumfänglich erreicht werden. Durch die Neugestaltung der jährlichen Umsatzabgaben im Gastgewerbe wird es zu Mindereinnahmen von rund 350'000 Franken kommen. Diese werden teilweise kompensiert durch die neue Bewilligungspflicht für Take-away/Imbiss-Betriebe sowie Betriebe der Sexarbeit. Ferner fallen die Gebühren für Anlassbewilligungen von 200'000 Franken nicht mehr beim Kanton an, sondern aufgrund der neuen Zuständigkeitsregelung bei den Gemeinden.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Das neue Wirtschafts- und Arbeitsgesetz sieht in folgenden Bereichen einige wesentliche Änderungen vor:

- ◆ Ladenöffnungszeiten;
- ◆ Gastwirtschaftliche Tätigkeiten und Gebühren dazu;
- ◆ Sexarbeit;
- ◆ Tourismusförderung;
- ◆ Filmwesen;
- ◆ Aufhebung der Bewilligungen für gesetzliche Freinächte, Freinachtbewilligung, Lottomatch-Veranstaltungen, Unterhaltungsautomaten;
- ◆ Zuständigkeiten Kanton und Gemeinden.

Ladenöffnungszeiten

An der Regelung der Ladenöffnungszeiten scheiden sich die Geister. Der Kantonsrat unterbreitet deshalb den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zwei Varianten zur Auswahl. Nach Variante 1 gelten neue, verlängerte Ladenöffnungszeiten. So können die Geschäfte von Montag bis Freitag von 5 Uhr bis 20 Uhr und an Samstagen bis 18 Uhr offenhalten. Dafür fällt der Abendverkauf weg. Bisher galten kantonale Ladenöffnungszeiten von Montag bis Freitag 5 Uhr bis 18.30 Uhr sowie an Samstagen bis 16 Uhr. Zusätzlich konnten die Gemeinden die Öffnungszeiten an Samstagen bis 17 Uhr verlängern sowie einen Abendverkauf bis 21 Uhr einführen.

Variante 2 übernimmt von Montag bis Freitag die bisherigen Öffnungszeiten von 5 Uhr bis 18.30 Uhr. Zusätzlich können die Geschäfte (nicht mehr die Gemeinden) einen Abendverkauf bestimmen. An Samstagen gilt eine generelle Öffnungszeit bis 18 Uhr.

Bei beiden Varianten können die Geschäfte am 24. und 31. Dezember nur bis 16 Uhr geöffnet werden.

An Sonn- und Feiertagen können Bäckereien, Konditoreien, Confiserien, Blumenläden und Lebensmittelgeschäfte von 8 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden.

Lebensmittelgeschäfte dürfen allerdings keine Arbeitnehmenden beschäftigen. Bisher galten für diese Geschäfte an Sonn- und Feiertagen kantonale Öffnungszeiten von 10 Uhr bis 12 Uhr. Die Gemeinden konnten diese aber, mit Ausnahme der Lebensmittelgeschäfte, auf 8 Uhr vorverschieben und bis 18 Uhr ausdehnen.

Für eine Reihe von Geschäftsarten gibt es generelle Ausnahmen nach Arbeitsgesetz. Darunter fallen etwa Kioske, Tankstellen, Apotheken, Museen, Krankenanstalten, Heime, Sport- und Freizeitanlagen.

Bei den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten handelt es sich um höchstzulässige Grenzen. Innerhalb dieser Bandbreiten ist es der Ladenbesitzerin oder dem Ladenbesitzer freigestellt, wie das Geschäft geöffnet wird.

Vergleich der zwei Varianten zu den Ladenöffnungszeiten

Variante 1	Variante 2
Die Geschäfte dürfen von 5 Uhr bis 20 Uhr geöffnet sein.	Die Geschäfte dürfen von 5 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet sein. Sie können einen Werktag pro Woche bezeichnen an dem sie die Öffnungszeiten bis höchstens 21 Uhr hinausschieben.
An Samstagen sind die Geschäfte um 18 Uhr zu schliessen.	An Samstagen sind die Geschäfte um 18 Uhr zu schliessen.
Am 24. sowie am 31. Dezember sind die Geschäfte um 16 Uhr zu schliessen.	Am 24. sowie am 31. Dezember sind die Geschäfte um 16 Uhr zu schliessen.
An Ruhetagen dürfen die Geschäfte nicht geöffnet werden.	An Ruhetagen dürfen die Geschäfte nicht geöffnet werden.

Gastwirtschaftliche Tätigkeiten und entsprechende Gebühren

Als gastwirtschaftliche Tätigkeit gilt neu auch das Führen eines Take-away/Imbiss-Betriebes. Diese Betriebsart war bisher von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Als Voraussetzung zur Erteilung einer Betriebsbewilligung wird neu der Nachweis einer minimalen fachlichen Qualifikation in Bezug auf Hygiene und der zur Betriebsführung massgebenden Gesetzesvorschriften verlangt. Dadurch sollen Missstände vorgebeugt und gute Gastwirte vor Imageschäden bewahrt werden.

Eine wesentliche Veränderung erfahren die Öffnungszeiten. Gastwirtschaftliche Betriebe dürfen von 5 Uhr bis 00.30 Uhr sowie an Freitagen und Samstagen bis 4 Uhr offen halten. Durch diese Vereinfachung können die bisherigen Freinachtbewilligungen ersatzlos aufgehoben werden. Im Rahmen der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung

können neu die Gemeinden abweichende Öffnungszeiten festlegen und diese entweder erweitern oder einschränken.

Die jährliche Gebühr für gastwirtschaftliche Betriebsbewilligungen wird pauschalisiert. Es werden neu vier Umsatzgruppen geschaffen, die eine jährliche Abgabe von 300, 600, 1'200 oder 2'400 Franken zu entrichten haben.

Sexarbeit

Wer Räumlichkeiten anbietet, die für die Ausübung der Sexarbeit bestimmt sind, bedarf neu einer Betriebsbewilligung. Damit verbunden sind Voraussetzungen an die gesuchstellende Person, um Gewähr für einen einwandfreien und rechtmässigen Betrieb zu bieten. Ferner haben diese Personen bestimmte Pflichten wahrzunehmen. Dazu gehören unter anderem Massnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Personen, die im Betrieb Sexarbeit anbieten, und die Führung eines Registers dieser Personen. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass Präventions- und Aufklärungsmaterial zur Verhütung von sexuell übertragbaren Krankheiten zur Verfügung steht.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens haben sich Institutionen, die in der Prävention im Sexgewerbe tätig sind, insbesondere gegen Massnahmen wie die Registrierung der Personen, die Sexarbeit anbieten, ausgesprochen. Sie befürchten damit eine vermehrte Abhängigkeit dieser Personen von den Betreibern der Lokale.

Tourismusförderung

Im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz wird neu der Grundsatz aufgenommen, dass der Kanton den Tourismus fördert, um die Entwicklung geeigneter Tourismusstrukturen zu erreichen. Der Kanton kann sowohl Tourismusprojekte wie auch das touristische Marketing fördern sowie die Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe unterstützen. Die Höhe der finanziellen Unterstützung wird in der Verordnung festgelegt.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens haben sich einige Institutionen dafür ausgesprochen, dass detaillierte Regelungen zur Tourismusförderung im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz festgelegt und die Förderbeiträge gegenüber den heutigen Beiträgen massiv erhöht werden.

Filmwesen

Im Rahmen der Marktaufsicht wurde im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz das Zulassungsalter zu öffentlichen Filmvorführungen geregelt. Dieses beträgt generell 18 Jahre, sofern die schweizerische Kommission Jugendschutz im Film nicht eine abweichende Empfehlung ausspricht. Mit dieser Regelung können die bisherige kantonale Betriebsbewilligungspflicht sowie die Filmprüfungskommission aufgehoben werden.

Aufhebung der Bewilligungen für gesetzliche Freinächte, Freinachtbewilligung, Lottomatch-Veranstaltungen und Unterhaltungsautomaten

Diese vier kantonalen Bewilligungspflichten werden ersatzlos aufgehoben. Mit der neuen Regelung der Öffnungszeiten wurden die Freinachtbewilligungen hinfällig. Die Bewilligungen sowie die damit verbundenen Einschränkungen zur Durchführung eines Lottomatches sind veraltet und können im Rahmen der normalen Anlassbewilligungen

behandelt werden. Unterhaltungsautomaten, welche keinen Geld- oder Sachgewinn in Aussicht stellen, sollen ohne Einschränkungen aufgestellt werden können und müssen deshalb auch nicht bewilligt werden.

Zuständigkeiten Kanton und Gemeinden.

Im neuen Wirtschafts- und Arbeitsgesetz sind die Kompetenzen und Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden klar geregelt. Entgegen dem bisherigen Gesetz können die Gemeinden nicht mehr abweichende Bestimmungen zu den Ladenöffnungszeiten erlassen. Hier gelten nur noch die kantonalen Regelungen. Andererseits ist der Kanton nicht mehr zuständig für die Bewilligung von Anlässen. Diese Kompetenz liegt alleine bei den Gemeinden. In der Regel stellen diese auch die notwendigen Räumlichkeiten, Plätze und Infrastrukturanlagen zur Verfügung.

Neu erhalten die Gemeinden auch ausdrücklich die Kompetenz, im Rahmen der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung, abweichende Öffnungszeiten beim Gastgewerbe festzulegen. Ebenfalls werden die Gemeinden ausdrücklich ermächtigt, die Ausübung der Strassensexarbeit in örtlicher und zeitlicher Hinsicht einzuschränken.

**Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen:
JA zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz**

Abstimmung mit zwei Varianten

Bei der Annahme des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes können die Stimmberechtigten hinsichtlich der Ladenöffnungszeiten **zwischen zwei Varianten wählen**. Die Abstimmungsfragen lauten:

Variante 1:

1. Wollen Sie das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz **mit erweiterten Ladenöffnungszeiten von Montag bis Freitag** annehmen?

Variante 2:

2. Wollen Sie das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz **mit den bisherigen Ladenöffnungszeiten von Montag bis Freitag** annehmen?

Die Fragen 1 und 2 können jeweils mit Ja oder Nein beantwortet werden (auch zweimal Ja oder zweimal Nein sind möglich).

Für den Fall, dass beide Varianten angenommen werden, wird die Stichfrage gestellt:

Stichfrage:

3. Welche Variante soll in Kraft treten, wenn beide Varianten angenommen werden?

Bei Frage 3 (Stichfrage) darf nur ein Feld angekreuzt werden, sonst gilt die Frage als nicht beantwortet.